



Deutscher Anwaltverein

**Arbeitsgemeinschaft
Medizinrecht**

15. Herbsttagung

**18. – 19. September 2015
Berlin**

**Umfang und Grenzen ärztlicher
Schweigepflicht aus Anlass der
Germanwings Katastrophe**

Dr. Karsten Kempf
Frankfurt a.M.

Vereinigung Cockpit e.V., Unterschweinstiege 10, 60549
Frankfurt

Auditoriums Informationen zu
Podiumsdiskussion
**Herbsttagung der Arbeitsgemeinschaft
Medizinrecht vom 18. bis 19. September
2015 in Berlin**

Tel

E-Mail

069-695976-
0

agmed@vcockpit.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
von

Unser Zeichen, unsere Nachricht
Name
Datum

AG

Medizin 16.09.2015

Allgemeines zur Flugmedizinischen Untersuchung:

Sowohl Privatpiloten als auch Berufspiloten durchlaufen in altersabhängigen variablen Abständen eine Flugmedizinische Untersuchung. Die erfolgreiche Untersuchung ist Grundvoraussetzung zum Erhalt der Fluglizenz.

Die Untersuchungsintervalle schwanken im Bereich der Privatpiloten zwischen 1-5 Jahren.

Im Bereich der Berufspiloten sind die Untersuchungsabstände restriktiver und schwanken zwischen 6-12 Monaten.

Eine solche Flugmedizinische Untersuchung kann nur durch speziell von der Aufsicht führenden Behörde (LBA) zugelassenen Ärzten (Fliegerärzte/Aeromedical Examiner) durchgeführt werden. Veröffentlicht sind 468 Fliegerärzte in Deutschland, nur ein Teil davon darf Berufspiloten untersuchen (Stand 09/2015).

Fort- und Weiterbildung zum „Fliegerarzt“und danach:

Die medizinisch notwendige Ausbildung beinhaltet mindestens Facharztstandard sowie die erfolgreiche Teilnahme an mehreren, recht zeitintensiven Fortbildungskursen. Gleichzeitig muss zur behördlichen Verlängerung der Zulassung ein Nachweis über Teilnahme an Fortbildungen nachgewiesen werden.



Vereinigung Cockpit e. V.
Main Airport Center (MAC)
Unterschweinstiege 10
60549 Frankfurt a. M.
Tel +49 (0)69 695976-0
Fax +49 (0)69 695976-150
office@vcockpit.de
www.vcockpit.de

Büro Berlin:
Vereinigung Cockpit e. V.
Reinhardtstr. 44
10117 Berlin
Tel +49 (0)30 22320708
office.berlin@vcockpit.de

Die Fortbildungen sind teilweise regionale Veranstaltungen mit Anerkennung durch die Landesärztekammern bis hin zu Weltkongressen über ca. 1 Woche Dauer sowie das Angebot der Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen.

Die Aufsichtsführende Behörde (LBA) kann in unregelmäßigen Abständen oder Anlassbezogenen Audits in den Fliegerarztpraxen durchführen. Diese sollen einerseits der möglichen Klärung von evtl. Auffälligkeiten aber auch dem kollegialen Austausch dienen.

Die Zulassung als Fliegerärztliche Untersuchungsstelle wird zunächst nach erfolgreichem Abschluss der Fort-, bzw. Weiterbildung für die Klasse 2 (Privat-, Segel-,Ballon und Ultraleichtpilot) ausgesprochen. Nach einer Mindestuntersuchungsanzahl von 30 Piloten sowie weiteren Nachweisen an einem Aufbaukurs sowie einer Hospitation an einem Aeromedical Center (Anm.: „Schwerpunktsuntersuchungsstelle“) kann dann nach Prüfung die Klasse 1 (Berufspiloten) ausgesprochen werden.

Globale Einbettung der Flugmedizin :

Luftfahrt ist ein Wirtschaftszweig mit einem weltweit überexponentiellen Wachstum in den letzten 30 Jahren. Besonders das erwachende Asien und Indien werden in den nächsten Jahren zu einem massiven Anstieg des Luftverkehrs führen. Luftfahrt ist eine globale Wirtschaft, welche von den Crews und den im Heimatland registrierten Fluggeräten heute z.B.in Asien und morgen z.B. auf dem amerikanischen Kontinent professionell durchgeführt wird. Der Luftverkehr ist die sicherste Transportart.

Am 7.Dezember 1944 wurde mit dem Chicagoer Abkommen die **International Civil Aviation Organization (ICAO)** als Sonderorganisation der Vereinten Nationen(UN) mit Sitz in Montreal gegründet und beheimatet 191 Vertragsstaaten.

Die ICAO veröffentlicht weltweite Standards für die Mitgliedsstaaten, welche bindenden Charakter haben, sowie auch Recommendations, welche als Guideline gelten. Ein Staat kann von den Anforderungen abweichen, wenn ein gleicher bzw. höherer Sicherheitsstandard nachgewiesen wird.

In Europa ist die EASA (European Aviation Safety Agency) mit Sitz in Köln für die Standardisierung und Aufsicht über die staatlichen Behörden und Regularien zuständig. Die Regularien der Flugmedizinischen Untersuchungen und Standards werden u.a. durch die EU Verordnung 1178/2011 vorgegeben.

In den Staaten selber wird diese Aufgabe durch die Aufsichtsbehörden wahrgenommen. Die Staaten setzen die EU

1178/2011 mit Einzelnen Verordnungen um bzw. integrieren diese in den nationalen Gesetzkörper.

Liquidation flugmedizinischer Untersuchungen:

Flugmedizinische Untersuchungen sind außerhalb der GKV bzw. PKV Abrechnung zu liquidieren. Grundlage bilden Abrechnungen nach der GOÄ in der gültigen Fassung. Die Fakturierung liegt meist zwischen dem 1,3 bis 2,3 fachen Satz. Die Preise liegen somit zwischen ca. 200-300 Euro / Untersuchung (Berufspilot).

Sondergutachten bei Überprüfung nach Erkrankungen können entsprechend berechnet werden.

Rechtlicher Rahmen zur Schweigepflicht in Deutschland (nur orientierend):

- Grundsätzlich gilt für Ärzte § 203 StGB aber auch § 34 StGB
- Weiterhin gilt in diesem Bezug MED.A.025(b)(4) der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV).

Ein Auszug aus obiger Verordnungen lautet wie folgt:

§ 21 Flugmedizinische Tauglichkeit (LuftPersV):

*(1) Flugmedizinische Zentren oder flugmedizinische Sachverständige übermitteln gemäß Anhang IV MED.A.025 Buchstabe b Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 **einen Bericht einschließlich des Ergebnisses der Tauglichkeitsuntersuchung** an die medizinischen Sachverständigen des Luftfahrt-Bundesamtes in einer Weise, dass eine Zuordnung zu dem untersuchten Bewerber nicht möglich ist (Pseudonymisierung).*

- **MED.A.025(b)(4) , Amtsblatt der Europäischen Union L311/175 vom 25.11.2011**

Nach Abschluss der flugmedizinischen Untersuchungen und/oder Beurteilungen müssen flugmedizinische Zentren, flugmedizinische Sachverständige, Ärzte für Allgemeinmedizin und Ärzte für Arbeitsmedizin:

....

(4) im Falle von Bewerbern um ein Tauglichkeitszeugnis unverzüglich einen unterzeichneten oder elektronisch authentifizierten **Bericht** bei der Genehmigungsbehörde einreichen, der das **Ergebnis der Beurteilung** und eine **Kopie des**

Tauglichkeitszeugnisses beinhaltet. (Anm.: Unverzüglich wurde näher mit 5 Arbeitstagen definiert).

- LuftPersV (§21) (1), Satz2:

Eine Übermittlung **weitergehender medizinischer Daten in pseudonymisierter** Form ist nur zulässig im Fall **einer Verweisung** nach Absatz 3 oder einer **Konsultation** nach Anhang IV MED.B.001 Buchstabe a Absatz 1 Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, **soweit** diese Übermittlung für die **Durchführung der Verweisung oder der Konsultation im Einzelfall erforderlich** ist. Ein Muster für den Bericht nach Satz 1 wird durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bekannt gemacht.

(Anmerkung: Verweisung bzw. Konsultation sind Prozesse welche in Kraft treten, wenn die Bewerber um ein Tauglichkeitszeugnis an bestimmten Erkrankungen leiden, welche nur nach tiefergehender Überprüfung mit z.B. weiteren Fachärzten/Untersuchungen zur Tauglichkeit, ggf. mit Auflagen führen können.)

- Einbindung in das LuftVG, Datennutzung nach §66 (3)5 sowie die Aufhebung der dort gegebenen Umstände :

.....

Eine Übermittlung für andere Zwecke als nach Absatz 2 ist nur zulässig, wenn dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder eine sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

Dr. med. Karsten Kempf
VEREINIGUNG COCKPIT e.V.
Arbeitsgruppe Flugmedizin

*Der Autor ist Facharzt sowie Aeromedical Examiner Klasse 1 & 2. Obige Zusammenstellung wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und ist ausdrücklich nicht erschöpfend. Sie gilt als Orientierung im Themenkomplex. Gültig sind die entsprechenden Gesetzestexte in der aktuellen Fassung.